

Vereinssatzung des Fußballclubs FC Stätzing e.V.



§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der am 26.03.1949 in Stätzing gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub Stätzing e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg, Ortsteil Stätzing, St-Antonstr. 46. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach unter VR43F eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Fußballclub Stätzing verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung und Pflege des Amateursportes
 - Förderung der sportlichen Jugendhilfe und Jugendpflege
 - Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
 - Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Mitarbeiterkreis endgültig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die Ordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen vom Vorstand nach § 10 und vom Mitarbeiterkreis sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Vereinsatzung des Fußballclubs FC Stätzing e.V.



§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zu Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Beitragsjahr trotz Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d) Wegen unehrenhafter HandlungenDer Vereinsausschluss wird als Vereinsaustritt in der Chronik veröffentlicht.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand und des Mitarbeiterkreises folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- c) Zeitlich begrenztes Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
- d) Ordnungsgeld bis zu einem Höchstbetrag von 100,- Euro

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Vereinssatzung des Fußballclubs FC Stätzing e.V.



§ 5

Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag), sowie im Bedarfsfall eine Aufnahmegebühr zu leisten. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder über die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundungs- und Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Spartenbeiträge sind zusätzliche Jahresbeiträge. Diese und deren Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache des Jahresbeitrags, ohne Spartenbeitrag, nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag ab Eintrittsdatum monatlich berechnet.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Vereinssatzung des Fußballclubs FC Stätzing e.V.



§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§ 7a

Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vorstandsämter sowie sonstige Organ- und Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstands- und sonstige Organtätigkeit trifft der Mitarbeiterkreis, über eine sonstige entgeltliche Vereinstätigkeit der Vorstand nach §10. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand im Sinne des § 10 dieser Satzung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand im Sinne des § 10 dieser Satzung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Derr Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand im Sinne des § 10 dieser Satzung erlassen und geändert wird.

Vereinssatzung des Fußballclubs FC Stätzing e.V.



§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 17 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von mindestens 5 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte erhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Abteilungen
9. Anträge zur Tagesordnung müssen innerhalb der in der Einladung angegebenen Frist im Geschäftszimmer eingegangen sein und liegen zur Veröffentlichung im Geschäftszimmer aus. Während der Mitgliederversammlung können nur noch Anträge zur Geschäftsordnung gestellt.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Vereinssatzung des Fußballclubs FC Stätzing e.V.



§ 9

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Kassenprüfer
- d) die Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
- e) die Ressortleiter für den Bau und die Erhaltung der Sportanlagen

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzender
- d) Schriftführer
- e) Jugendleiter

Auf Antrag des Vorstandes ist der Mitarbeiterkreis (§ 9) berechtigt im Bedarfsfall einen (1) Mitarbeiter zu den Vorstandsschaftssitzungen mit Stimmrecht zu berufen.

§ 11

Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) 3. VorsitzendeJeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis gelten folgende Beschränkungen:
 - a) Der 3. Vorsitzende ist nur im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsschaftsmitglied zur Vertretung berechtigt.

Vereinssatzung des Fußballclubs FC Stätzing e.V.



b) Rechtsgeschäfte, deren Umfang Euro 10.000,-- (zehntausend Euro) übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises.

3. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Mitarbeiterkreis berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen.

Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Weitere Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Anträgen des Mitarbeiterkreises
- b) Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen. Sie haben jederzeit das Recht in die Kassen- und Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.

§ 12

Aufgaben des Mitarbeiterkreises

Der Mitarbeiterkreis hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Führung des Vereins hilfreich zur Seite zu stehen und bei der Fassung und Ausführung von Beschlüssen beratende Hilfestellung zu gewähren. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder der Vorstand bzw. 3 andere Mitglieder es beantragen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Mitarbeiterkreises anwesend ist.

Vereinssatzung des Fußballclubs FC Stätzing e.V.



§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Es genügt die Bekanntmachung in den Schaukästen des Vereins. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen können ausschließlich durch ihren Abteilungsleiter und dem zuständigen Jugendwart Verpflichtungen im Umfang der ihnen vom Verein zugewiesenen Geldmittel eingehen.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Mitarbeiterkreises sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer, die Ressortleiter für den Bau und die Erhaltung der Sportanlagen sowie der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Vereinssatzung des Fußballclubs FC Stätzing e.V.



§ 16

Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr 1x durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Geschäftsführer.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand einstimmig beschlossen hat
 - b) Von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bayerischen Landessportverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18

Ordnungen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein Ordnungen, die für jedes Organ und Mitglied bindend sind.
2. Der Vorstand nach §10 wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Mitarbeiterkreis §9 zu genehmigen sind.
3. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
4. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinssatzung des Fußballclubs FC Stätzing e.V.



§ 19

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Regelung gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Errichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, und Abteilungszugehörigkeit

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Vereinssatzung des Fußballclubs FC Stätzling e.V.



4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21

Sprachregelung

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22

Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

86316 Friedberg, Stätzling den 24.03.2017